

# Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union

Eine Analyse des Artikels 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung der Energiekompetenz

Bearbeitet von  
Daniel Hacklaender

1. Auflage 2010. Buch. 280 S. Hardcover  
ISBN 978 3 631 60878 4  
Format (B x L): 14,8 x 21 cm  
Gewicht: 530 g

Recht > Öffentliches Recht > Energierecht > Internationales, europäisches Energierecht

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

# Kapitel 1: Einleitung

## A. Der Vertrag von Lissabon

Am 1. Dezember 2009 trat der „Vertrag zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“<sup>1</sup> in Kraft. Der zunächst „Grundlagen-“ oder „Reformvertrag“, später nach dem Ort der Unterzeichnung und der Tagung der Regierungskonferenz offiziell „Vertrag von Lissabon“ genannte Änderungsvertrag wurde bereits am 18. und 19. Oktober 2007 von den Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet.<sup>2</sup> Der Vertrag selbst sah ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2009 vor, sofern bis dahin alle Ratifizierungsurkunden hinterlegt worden seien, andernfalls am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats.<sup>3</sup> Der ursprüngliche Plan der Staats- und Regierungschefs, die Ratifizierung bis spätestens zu den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2009 abzuschließen,<sup>4</sup> scheiterte jedoch an dem ablehnenden Referendum der Iren vom 12. Juni 2008. Erst nach einem zweiten irischen Referendum mit positivem Ausgang am 2. Oktober 2009 und nach Abschluss mehrerer Verfahren vor nationalen Verfassungsgerichten stand fest, dass der Vertrag von Lissabon überhaupt Geltung erlangen würde.

Inhaltlich übernimmt der Vertrag von Lissabon die meisten substantiellen Änderungen des aufgrund der ablehnenden Referenden in Frankreich und den Niederlanden Mitte des Jahres 2005 gescheiterten Vertrags über eine Verfassung für Europa (im Folgenden: EUVV).<sup>5</sup> Strukturell bestehen demgegenüber einige Unterschiede zwischen dem EUVV und dem Vertrag von Lissabon. Insbesondere entfällt die in der Verfassung vorgesehene Kombination des Vertrags über die Europäische Union (EUV a.F.) und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften (EGV / EG)<sup>6</sup> zu einem Gesamttext. Der EUV a.F. bleibt nach den Änderungen des Vertrags von Lissabon bestehen (EUV)<sup>7</sup>, während der

---

<sup>1</sup> ABl. 2007, Nr. C 306, S. 1.

<sup>2</sup> Zusammenfassende Darstellungen zum Vertrag von Lissabon finden sich u.a. bei: *Schwarze*, EuR Beiheft 1/2009, S. 9; *Oppermann*, DVBl 2008, 473; *Pache/Rösch*, NVwZ 2008, 473; *Hatje/Kindt*, NJW 2008, 1761; *Weber*, EuZW 2008, 7; *Dougan*, CMLR 2008, 617; *Terhechte*, EuR 2008, 143.

<sup>3</sup> Art. 6 Abs. 2 Vertrag von Lissabon, ABl. 2007, Nr. C 306, S. 135.

<sup>4</sup> Europäischer Rat (Brüssel), 21./22. Juni 2007, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, 11177/1/07 REV 1 CONCL 2, S. 2.

<sup>5</sup> ABl. 2004, Nr. C 310, S. 1.

<sup>6</sup> Um die Fundstellen nach neuerer und nach alter Nummerierung des Vertrags zu unterscheiden, wird der Zitierweise des EuGH gefolgt, der den EG-Vertrag in der Fassung des Vertrags von Maastricht mit „EGV“ und die Fassungen des Vertrags von Amsterdam und Nizza mit „EG“ abkürzt.

<sup>7</sup> Konsolidierte Fassung: ABl. 2008, Nr. C 115, S. 13.

EG in „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV)<sup>8</sup> umbenannt wird. Beim Vertrag von Lissabon handelt es sich also um einen bloßen Artikel- oder Mantelvertrag, der keine neue Rechtsgrundlage für die Union schafft, sondern die bestehenden Verträge abändert. Obwohl die Grundlagenbestimmungen damit weiterhin auf zwei Verträge verteilt sind, findet – wie sich bereits in der Umbenennung des EG äußert – eine Verschmelzung der Europäischen Gemeinschaften mit der Europäischen Union statt, der nunmehr ausdrücklich Rechtspersönlichkeit zukommt, Art. 47 EUV.

## **B. Materielles Energierecht im AEUV**

Unter den zahlreichen Änderungen, die der Vertrag von Lissabon für die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union vornahm, finden sich auch einige mit Relevanz für den Energiesektor.

### **I. Die allgemeine Energiekompetenz nach Art. 194 AEUV**

Die zentrale Neuerung für das europäische Energierecht liegt in der Aufnahme des Kapitels über den Bereich „Energie“ in Titel XXI des AEUV, der aus einem einzigen Artikel 194 besteht.<sup>9</sup> Der im Folgenden „Energieartikel“ oder „Energiekompetenztitel“<sup>10</sup> genannte Art. 194 AEUV wurde in den Dritten Teil über die „internen Politiken und Maßnahmen der Union“ des AEUV eingefügt und ist damit systematisch als eigenständiger Politikbereich einzuordnen. Seit der Gründung der Europäischen Gemeinschaften hat keine derart weit reichende Änderung der Rechtsgrundlagen der gemeinsamen Energiepolitik stattgefunden. Das rechtliche Instrumentarium der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) und der seit dem Jahr 2002 nicht mehr existenten Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS / Montanunion) wurde nie wesentlich verändert. Die Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft und die Europäische Union verfügten schon gar nicht über spezifisch energiebezogene Rechtsgrundlagen. Dies änderte sich erst mit der Einführung des Art. 194 AEUV, dessen herausragende Bedeutung in seiner Eigenschaft als allgemeine, d.h. nicht auf bestimmte Brennstoffe begrenzte, energiepolitische Ermächtigungsgrundlage liegt. Die Absicht der Einführung eines Energiekompetenztitels war indes kein Novum der jüngsten Ver-

<sup>8</sup> Konsolidierte Fassung: ABl. 2008, Nr. C 115, S. 47.

<sup>9</sup> Artikel 194 AEUV ist in Anhang V dieser Bearbeitung abgedruckt. Im Vertrag von Lissabon lautet die Nummerierung des Energiekapitels „Titel XX, Art. 176a“. Nach Art. 5 des Vertrags von Lissabon wird die Zählweise jedoch entsprechend der im Anhang zum Vertrag abgedruckten Übereinstimmungstabelle unnummeriert, wonach sich der Energieartikel in Art. 194 AEUV findet. Im Folgenden wird darum die in den konsolidierten Fassungen der Verträge verwendete Nummerierung zu Grunde gelegt.

<sup>10</sup> Genau genommen ist Art. 194 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV die kompetenzbegründende Regelung der Vorschrift. Der inhaltliche Zusammenhang mit den Zielen des Abs. 1 und die Zusammenfassung in einem einzigen Artikel rechtfertigen aber die gemeinsame Bezeichnung als Energiekompetenztitel.

tragsreform, sondern bei vielen Änderungen der grundlegenden Gemeinschaftsverträge in der einen oder anderen Form Gegenstand der Diskussion. Über das Stadium eines Textentwurfs hinaus gelangte aber lediglich Art. III-256 EUVV,<sup>11</sup> der die mit wenigen Änderungen übernommene Vorlage für Art. 194 AEUV bildet und sich seinerseits an früheren Entwürfen der Kommission orientiert.

Den Kern der Energiekompetenz bilden die Ziele des Art. 194 Abs. 1 AEUV, nämlich die Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts (lit. a), die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union (lit. b), die Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen (lit. c) und die Förderung der Interkonnektion der Energienetze (lit. d). Die energiepolitischen Ziele sind maßgeblich für den Inhalt der Energiegesetzgebung nach Art. 194 Abs. 2 UAbs. 1 und Abs. 3 AEUV. Beeinflusst werden die Ziele von den im einleitenden Satz des Art. 194 Abs. 1 AEUV enthaltenen Leitprinzipien der Energiepolitik, nämlich dem Geist der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten, dem Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts sowie der Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt. Besondere Grenzen der Unionskompetenz im Energiebereich enthält Art. 194 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV.

## II. Weitere Regelungen des materiellen Energierechts

Die zweite in kompetenzieller Hinsicht bedeutsame Vorschrift des Energie-Primärrechts ist die novellierte Regelung über Maßnahmen der Union bei gravierenden Schwierigkeiten in der Warenversorgung, Art. 122 Abs. 1 AEUV. Anders als dessen Vorgängerregelung, Art. 100 Abs. 1 EG, bezieht Art. 122 Abs. 1 AEUV den Energiebereich ausdrücklich in seinen Anwendungsbereich ein. Die sog. Maßnahmenermächtigung steht nicht im Titel über die Energiepolitik, sondern stellt einen Unterfall der Wirtschaftspolitik der Union dar. Art. 122 Abs. 1 AEUV betrifft also den Energiebereich nicht hauptsächlich, sondern – im Rahmen einer wirtschaftspolitischen Regelung – nur nebenbei. Einen eingegrenzten Aspekt der Energiepolitik berühren auch die Vorschriften über den Ausbau der transeuropäischen Netze im Bereich Energie (TEN-E) nach Art. 170 ff. AEUV. Schließlich bleibt die EAG nach den Änderungen des Vertrags von Lissabon als Gemeinschaft neben der Union bestehen. Deren Rechtsgrundlage, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAGV), enthält eine Vielzahl von Regelungen zum Atomenergie recht.

---

<sup>11</sup> Siehe Anhang IV dieser Bearbeitung.

## C. Eingrenzung des Themas

Das Ziel dieser Arbeit ist die umfassende rechtliche Würdigung der allgemeinen Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, insbesondere die Analyse der Ziele und Leitprinzipien des Art. 194 Abs. 1 AEUV und die Abgrenzung gegenüber anderen Rechtsgrundlagen.

Mit dem Begriff der *allgemeinen Energiekompetenz* soll der Gegenstand der Untersuchung zunächst von Bestimmungen anderer Politikbereiche abgegrenzt werden, denen zwar unter Umständen eine gewisse Relevanz für den Sachbereich „Energie“ zukommt, diesen aber textlich nicht erwähnen.<sup>12</sup> Insofern handelt es sich schon nicht um eine „Energiekompetenz“ im Sinne des Wortes. Die genannten Art. 122 Abs. 1 AEUV und Art. 170 ff. AEUV stellen dagegen Bestimmungen dar, die lediglich einen Teilausschnitt der Energiepolitik betreffen; sie sind also keine „allgemeinen“, sondern besondere Energiekompetenzen. Dasselbe gilt für die Vorschriften des EAGV, der zwar verschiedene Ermächtigungen für den Erlass energiepolitischer Maßnahmen enthält, jedoch auf das Atomenergierecht beschränkt ist.<sup>13</sup> Besondere Energiekompetenzen werden im Folgenden nur untersucht, soweit sie für die allgemeine Energiekompetenz von Relevanz sind, was insbesondere dann der Fall ist, wenn sich tatbestandliche Überschneidungen ergeben und damit die Frage nach Konkurrenzen erwächst.

Dass sich Kompetenzen, d.h. hoheitliche Befugnisse, nur aus dem *Primärrecht* und nicht aus dem Sekundärrecht ergeben können, ist unter der Geltung des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 EUV (vgl. Art. 5 Abs. 1 EG) selbstverständlich.<sup>14</sup> Mit dem Titel dieser Arbeit soll ausgedrückt werden, dass Art. 194 AEUV zwar den Ausgangspunkt und Hauptgegenstand der Untersuchung bildet, aber nicht den alleinigen Maßstab für die Beurteilung der allgemeinen Energiekompetenz darstellen kann. Der Schlüssel für das richtige Verständnis der vorerst jüngsten Fassung des Energieartikels ist die Kenntnis seiner Ursprünge. Der Vergleich von Unterschieden und Gemeinsamkeiten zwischen Art. 194 AEUV und seinen Vorgängernormen liefert wichtige

---

<sup>12</sup> So etwa die Binnenmarkt- und die Umweltpolitik nach Art. 26 ff., 114 ff. AEUV bzw. Art. 191 ff. AEUV. Eine synoptische Gegenüberstellung der energiepolitisch relevanten Vorschriften nach alter und neuer Rechtslage findet sich bei *Fischer*, Integration 1/2009, 50 (53 f.).

<sup>13</sup> Vgl. insbesondere die Aufgaben- und Tätigkeitsbeschreibungen in Art. 1 und 2 EAGV sowie die Aufzählung der vom Vertrag betroffenen (Kern-)Brennstoffe in Art. 197 EAGV.

<sup>14</sup> Zum Primärrecht zählen neben den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union auch die entsprechenden Änderungsverträge und angehängten Protokolle. Dieses wird durch die Mitgliedstaaten erlassen und geändert, vgl. Art. 48 EUV, es besteht also keine „Kompetenz-Kompetenz“. Das Sekundärrecht bildet die Summe der aus dem Primärrecht abgeleiteten Rechtsakte der Gemeinschaften bzw. der Union.

Anhaltspunkte für die Auslegung der Tatbestandsmerkmale. Zwei frühere Versionen des Energiekompetenztitels sind diesbezüglich von besonderem Interesse. Zum einen handelt es sich dabei um Art. III-256 EUVV, der die direkte Vorlage für den aktuellen Energieartikel bot und bis auf wenige – aber nicht unwesentliche – Einzelheiten mit Art. 194 AEUV übereinstimmt. Die spezifische Bedeutung des Art. III-256 EUVV liegt darin, dass seine Entstehung anlässlich des öffentlich tagenden Verfassungskonvents gut dokumentiert ist und damit Rückschlüsse auf die Motive des Gesetzgebers zulässt, die wiederum auf Art. 194 AEUV übertragbar sind. Zum anderen existiert, vom energierechtlichen Schrifttum kaum beachtet, der Entwurf eines Energiekompetenztitels der Europäischen Kommission aus dem Jahr 1990. Der im Vorfeld der Regierungskonferenz von 1992 erstellte Textentwurf (TE) enthält Vorgaben, die erhebliche Übereinstimmungen mit den späteren Energieartikeln aufweisen.<sup>15</sup> Obwohl dieser mangels politischer Einigung nicht den Weg in den Vertrag von Maastricht fand und nicht durch ein erfolgreiches Vertragsänderungsverfahren legitimiert ist, liefert der TE doch als Urfassung des Energiekompetenztitels wichtige Anhaltspunkte für die Auslegung des Art. 194 AEUV.

Die Untersuchung der Energiekompetenz im Primärrecht der *Europäischen Union* bedeutet schließlich, dass die Rechtslage nach dem ehemaligen EG-Energierecht – sofern man von einem solchen überhaupt sprechen kann – weitgehend außer Betracht bleibt. Abgesehen von dem folgenden, ebenfalls vor dem Hintergrund des Inkrafttretens der Energiekompetenz erstellten Überblick zur Politik im Energiebereich und dem rechtlichen Reformbedarf, wird der Bezug zum ehemaligen Recht nur dort hergestellt, wo es für die Auslegung des Art. 194 AEUV erforderlich ist. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird lediglich bei der Zitierung von Vorschriften, die durch den Vertrag von Lissabon keine substantiellen Änderungen erfahren haben, die entsprechende Vorgängerregelung im EG/EUV a.F. in Klammern mitzitiert.

---

<sup>15</sup> Abgedruckt in BULLEG, Beilage 2/91, S. 151 f. sowie in Anhang I dieser Bearbeitung.

## D. Methodik: Die Auslegung des Energieartikels

Die Auslegung des Art. 194 AEUV und der übrigen für das europäische Primär-Energierecht grundlegenden Vorschriften sieht sich den Problemen ausgesetzt, die die Untersuchung jüngst in Kraft getretener Rechtsmaterie aufwirft. Bei der Untersuchung des Unionsrechts kann bislang weder auf eine gefestigte Praxis der EU-Organe, noch auf Rechtsprechung des EuGH zurückgegriffen werden. Aufgrund dieser Besonderheiten kommt neben der Untersuchung des Wortlauts auch der historischen Auslegung des Energiekompetenztitels besondere Bedeutung zu.

### I. Die Auslegung nach Wortlaut, Teleologie und Systematik

Wie im Völkerrecht und den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gilt bei der Auslegung des Gemeinschafts- bzw. Unionsrechts als erster Grundsatz, dass der Text gemäß seinem Wortlaut aus sich selbst heraus auszulegen ist.<sup>16</sup> Gibt der Wortlaut klaren Aufschluss, erübrigen sich alle anderen Methoden eines Vorgehens nach Zweck, Systematik und Willen des Gesetzgebers.<sup>17</sup> Die Bestimmung des natürlichen und des juristischen Wortsinns begegnet auf europäischer Ebene aber besonderen Schwierigkeiten. Nach Art. 55 EUV (Art. 53 EUV a.F.) sind die Verträge wie bisher nicht nur in der Urfassung einer Sprache, sondern in allen nach aktuellem Erweiterungsstand 23 genannten Amts- und Arbeitssprachen der Union verbindlich. Die inhaltsgleiche Regelung des Art. 314 EG wurde zwar nicht in den AEUV übernommen. Es ist aber davon auszugehen, dass der Gesetzgeber eine separate Normierung der Bestimmung aufgrund der Verschmelzung von Union und Gemeinschaften für nicht erforderlich hielt,<sup>18</sup> Art. 55 EUV also auch für die Auslegung des AEUV gilt.<sup>19</sup>

Die Mehrsprachigkeit des Unionsrechts bietet einerseits Vorteile, da die Übersetzung der Vorentwürfe im Gesetzgebungsverfahren Unstimmigkeiten des Normtextes zu Tage bringt und dadurch die Gesetzesqualität verbessert, führt jedoch andererseits unweigerlich zu Sprachdivergenzen.<sup>20</sup> Vor allem im Sekundärrecht, das von einer hohen Regelungsdichte gekennzeichnet ist und häufig unter Zeit- und Ergebnisdruck zustande kommt, können die Sprachfassungen

<sup>16</sup> Vgl. *Oppermann*, Europarecht, § 8 Rdn. 20; *Pechstein/Drechsler*, in: *Riesenhuber*, Europäische Methodenlehre, § 8 Rdn. 18. Gesichert wird die Auslegung – wie die Wahrung des Rechts insgesamt – vom EuGH, vgl. Art. 19 EUV (Art. 220 EGV).

<sup>17</sup> *Leisner*, EuR 2007, 689 (701).

<sup>18</sup> Vgl. *Hatje*, in: *Schwarze*, EU-Kommentar, Art. 314 EGV Rdn. 4.

<sup>19</sup> Art. 55 EUV ist im Hinblick darauf, dass die Regelung nur auf „Diese[n] Vertrag“ Bezug nimmt, an anderer Stelle aber meist von „den Verträgen“ die Rede ist, vgl. nur Art. 1 Abs. 3 EUV, misslungen.

<sup>20</sup> Dazu ausführlich *Schübel-Pfister*, Sprache und Gemeinschaftsrecht, S. 92 ff.

Unterschiede aufweisen. Wie im Folgenden am Beispiel des Art. 194 AEUV deutlich wird,<sup>21</sup> existieren Abweichungen zwischen den verwendeten Begriffen bzw. den von ihnen ausgedrückten Bedeutungen jedoch auch im Primärrecht. Im Fall der inhaltlichen Inkongruenz mehrerer Sprachfassungen überprüft der EuGH den Wortlaut der betroffenen Regelung am Maßstab teleologischer und systematischer Aspekte und zieht somit auch andere Auslegungsmethoden zu Rate.<sup>22</sup>

Die Wortbedeutung in der Mehrheit der Amtssprachen kann bei missverständlichen Begriffen ebenfalls zur Auslegung herangezogen werden, bildet allein jedoch kein hinreichendes Kriterium zur Feststellung des Norminhalts.<sup>23</sup> Der EuGH nimmt einen wertenden Textvergleich vor und entscheidet sich für diejenige Sprachfassung, die der Systematik sowie dem Sinn und Zweck der Gesamtregelung am besten entspricht.<sup>24</sup> Die Auslegung des Wortlauts wird also durch andere Interpretationsmethoden gestützt und bestätigt.<sup>25</sup> Ein Rangverhältnis der einzelnen Auslegungsmethoden ergibt sich weder aus dem Primärrecht selbst, noch aus den Urteilen des EuGH.<sup>26</sup> Bei der Bestimmung des Wortsinns ist darüber hinaus zu beachten, dass sich die Interpretation einer Norm nach der Rechtsprechung des EuGH weder an dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, noch an gleich lautenden Begriffen im nationalen Recht, sondern an dem spezifischen Sprachgebrauch des Primärrechts orientiert.<sup>27</sup> Im Laufe dieser Arbeit wird auf den Text anderer Sprachfassungen immer dann eingegangen, wenn Abweichungen in der Bedeutung eines Wortes eine Auseinandersetzung erforderlich machen.

---

<sup>21</sup> Siehe bspw. unten Kap. 3 E. III. 1. c) sowie Kap. 3 H. III. 3. b).

<sup>22</sup> Buck, Über die Auslegungsmethoden des EuGH, S. 176; Pechstein/Drechsler, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, § 8 Rdn. 20.

<sup>23</sup> Buck, Über die Auslegungsmethoden des EuGH, S. 176.

<sup>24</sup> Gelegentlich ist der EuGH jedoch davon ausgegangen, dass bei eindeutigem Wortlaut nicht mehr auf andere Auslegungsmethoden zurückzugreifen sei („*in claris non fit interpretatio*“), vgl. Oppermann, Europarecht, § 8 Rdn. 21; Schübel-Pfister, Sprache und Gemeinschaftsrecht, S. 133 f.; Buck, Über die Auslegungsmethoden des EuGH, S. 161 ff.; Müller/Christensen, Juristische Methodik, S. 28 ff.

<sup>25</sup> Vgl. insbesondere EuGH, Rs. C-36/98 (Spanien/Rat), Slg. 2001, I-779, Tz. 49: „Weichen aber die sprachlichen Fassungen einer Gemeinschaftsvorschrift voneinander ab, so muss die Vorschrift anhand der allgemeinen Systematik und des Zweckes der Regelung ausgelegt werden, zu der sie gehört.“

<sup>26</sup> Vgl. Leisner, EuR 2007, 689 (695, 700); Pechstein/Drechsler, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, § 8 Rdn. 39. Zu den Bedenken gegenüber der Anwendung der historischen Auslegung sogleich.

<sup>27</sup> Schroeder, JuS 2004, 180 (185) unter Verweis auf EuGH, Rs. 43/75 (Defrenne/Sabena), Slg. 1976, 455 Tz. 28.

## II. Die historische Auslegung

Zu den klassischen Auslegungsmethoden des nationalen Rechts zählt darüber hinaus die historische Auslegung. Die historische Auslegung bezieht sich auf den rechts- und gesetzgebungsgeschichtlichen Hintergrund einer Regelung, z.B. etwaigen Vorläufern der Norm oder politisch-sozialen Entwicklung, und bezieht dabei insbesondere die Analyse der Gesetzgebungsmaterialien ein.<sup>28</sup> Hauptsächlich wird dabei („subjektiv-historisch“) auf den tatsächlichen Willen des historischen Gesetzgebers abgestellt, teilweise daneben oder stattdessen („objektiv-historisch“) die Funktion der Norm zum Zeitpunkt ihrer Entstehung untersucht.<sup>29</sup> „Gesetzgeber“ des Primärrechts im Sinne der historischen Auslegung ist die Gesamtheit der vertragsschließenden Mitgliedstaaten.<sup>30</sup>

Ohne dass der EuGH ausdrücklich einen Nachrang gegenüber einer anderen Interpretationsmethode angenommen hat, kommt der historischen Auslegung des primären Gemeinschaftsrechts gegenüber den übrigen Auslegungsmethoden bislang eine untergeordnete Rolle zu.<sup>31</sup> Eine Schwierigkeit tatsächlicher Art besteht darin, dass die Normen des Gemeinschaftsrechts von politischen Entscheidungen und Kompromissen geprägt sind.<sup>32</sup> Meist lassen primärrechtliche Vorschriften keinen einheitlichen Willen der Mitgliedstaaten erkennen, sondern sind im Gegenteil von verschiedenen, unter Umständen widerstreitenden Interessen gekennzeichnet. Wenn man berücksichtigt, dass eine Regelung unter systematischen Gesichtspunkten kein unteilbares Ganzes darstellt, sondern sich in verschiedene Funktionseinheiten untergliedern lässt, muss der Kompromisscharakter einer Norm ihrer historischen Auslegung aber nicht entgegenstehen. Das Beispiel des Art. 194 AEUV zeigt, dass etwa Motive für die Aufnahme von Ausnahmeregelungen über das Verständnis des Regelfalls Aufschluss geben. Wenn wie beim Energieartikel mehrere zu unterschiedlichen Zeitpunkten entstandene Versionen einer Norm existieren, kann die Übernahme oder die Streichung eines bestimmten Elementes ebenfalls Erkenntnisse über die Bedeutung der Norm vermitteln. Der Zweck einer Norm ist auch zum Zeitpunkt ihrer Ent-

<sup>28</sup> Der zuletzt genannte Aspekt, der Erforschung des gesetzgeberischen Willens anhand der Gesetzesmaterialien wird teilweise als selbständige Auslegungsmethode erachtet. Die sog. genetische Auslegung lässt sich aber – wie hier im Folgenden – ebenso als Unterfall der historischen Auslegung begreifen. Unterschiede in der Sache ergeben sich nicht, vgl. *Gruber*, Methoden des internationalen Einheitsrechts, S. 163.

<sup>29</sup> Vgl. *Pechstein/Drechsler*, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, § 8 Rdn. 1, 32.

<sup>30</sup> *Leisner*, EuR 2007, 689 (697, 702).

<sup>31</sup> *Müller/Christensen*, Juristische Methodik, S. 319; *Oppermann*, Europarecht, § 8 Rdn. 25; *Bleckmann*, in: Bleckmann, Europarecht, Rdn. 538; *Pechstein/Drechsler*, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, § 8 Rdn. 1, 32; *Schübel-Pfister*, Sprache und Gemeinschaftsrecht, S. 131 f.

<sup>32</sup> *Pechstein/Drechsler*, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, § 8 Rdn. 32.

stehung regelmäßig nicht so weit eingeschränkt, dass er eine dynamische, zeitgemäße Auslegung für die Zukunft behindert.<sup>33</sup>

Die zurückhaltende Anwendung der historischen Auslegungsmethode durch die Rechtsprechung hat andere Gründe. Das rechtsstaatliche Prinzip des rechtlichen Gehörs im Verfahren verbot es dem EuGH nach eigenem Verständnis bislang, zur Konkretisierung von Gesetzen Materialien heranzuziehen, die nicht allen Teilnehmern des Verfahrens nicht zugänglich waren.<sup>34</sup> Das Erfordernis einer solchen methodischen Beschränkung hat jedoch aufgrund der verbesserten Transparenz des Verlaufs der politischen Entscheidungsfindung gegenüber früheren Vertragsänderungen nachgelassen. Insbesondere die Arbeit des Verfassungskonvents, aber auch die Ergebnisse der Regierungskonferenzen der Jahre 2000, 2004 und 2007 wurden dokumentiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Damit sind die Motive der an den Reformen beteiligten Akteure zumindest teilweise offen gelegt und lassen Rückschlüsse auf den Zweck und die Zielsetzung der Vertragsformulierung zu. Taugliche Grundlagen für die Ermittlung des gesetzgeberischen Willens sind sämtliche Unterlagen unabhängig von ihrer Bezeichnung, z.B. als „Dokumente“, „Materialien“ oder „Vorarbeiten“.<sup>35</sup> Aus empirischer Sicht lassen sich die für die Entstehung des Energieartikels maßgeblichen Verhandlungen des EUVV und des Vertrags von Lissabon darum durchaus für dessen Auslegung fruchtbar machen.<sup>36</sup> Wenn der Rückschluss von mangelnder Zugänglichkeit von Gesetzgebungsmaterialien auf eine geringere Bedeutung der historischen Auslegungsmethode jemals tragfähig war,<sup>37</sup> so ist dieser Einwand mit der Veröffentlichung der Informationen über den Hintergrund der Vertragsentstehung entfallen. Es bestehen auch keine grundsätzlichen Bedenken, Rechtsauffassungen nationaler Instanzen wie Parlamenten oder Verfassungsgerichten, die über Inhalt und Tragweite von Hoheitsübertragungen auf die Union Aufschluss geben, in die Auslegung einzubeziehen.<sup>38</sup> Es ist daher zu erwarten, dass die historische Interpretation des Primärrechts, wie sie im Folgenden kontinuierlich angewendet wird, auch die Rechtsprechung des EuGH

---

<sup>33</sup> So aber wohl *Pechstein/Drechsler*, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, § 8 Rdn. 32.

<sup>34</sup> Aus diesem Grund gilt die zurückhaltende Anwendung der historischen Auslegungsmethode durch den EuGH auch nicht für das sekundäre Gemeinschaftsrecht, das der Begründungspflicht nach Art. 253 EG unterliegt und die Gründe der Rechtsetzung regelmäßig ausreichend dokumentiert, *Müller/Christensen*, Juristische Methodik, S. 68, 319 m.w.N.

<sup>35</sup> Siehe *Leisner*, EuR 2007, 689 (703).

<sup>36</sup> Grundsätzlich a.A. ist scheinbar *Schwarze*, in: Schwarze, EU-Kommentar, Art. 220 EGV Rdn. 28: eine historische Auslegung, die nach dem Willen des Normgebers fragt, sei in Bezug auf das Vertragsrecht mangels Zugänglichkeit der Verhandlungsprotokolle nicht möglich.

<sup>37</sup> Kritisch insbesondere auch *Leisner*, EuR 2007, 689 (696).

<sup>38</sup> *Leisner*, EuR 2007, 689 (704).

beeinflussen wird. Im europawissenschaftlichen Schrifttum lässt sich ein verstärkter Rückgriff auf die Begleitdokumente des Reformprozesses zum Zweck der Vertragsauslegung bereits beobachten.<sup>39</sup>

## E. Gang der Untersuchung

Im Anschluss an diese Einleitung befasst sich Kapitel 2 mit der Entstehungsgeschichte des Energiekompetenztitels. Zunächst werden die verschiedenen Phasen europäischer Energiepolitik, ihre bruchstückhaften Rechtsgrundlagen sowie die Notwendigkeit einer umfassenden Energiepolitik der Union dargestellt (A.). Im Anschluss (B.) wird die Geschichte des Vertrags von Lissabon erörtert, bevor im Hauptteil des zweiten Kapitels (C.) die Bemühungen um die Einführung einer allgemeinen Energiekompetenz von den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften bis zum Vertrag von Lissabon (C.I.-C.X.) geschildert werden.

Vorschläge und Änderungen, die über bestimmte Teilaspekte der Energiekompetenz Aufschluss geben, werden an der jeweils relevanten Stelle in Kapitel 3 erörtert. Darin erfolgt die umfassende Untersuchung des Energieartikels, wobei dessen Stellung im Kompetenzgefüge der Unionsrechtsordnung nach dem Vertrag von Lissabon den Ausgangspunkt bildet (A.), bevor der Frage nachgegangen wird, was die „Energiepolitik“ im Sinne ihrer Verwendung als Rechtsbegriff ausmacht (B.). Im Hauptteil dieser Arbeit werden die unterschiedlichen Elemente des Art. 194 Abs. 1 AEUV (C.I.), nämlich die energiepolitischen Leitprinzipien im einleitenden Satz (C.II.) und die Zielbestimmungen des Art. 194 Abs. 1 lit. a-d AEUV (C.III.), sowie ihr Verhältnis zu- und untereinander (C.IV.) analysiert. Im Zusammenhang mit den einzelnen Zielbestimmungen, die für den Inhalt energiepolitischer Rechtsakte maßgeblich sind, wird auch auf die Konkurrenzen zu überschneidenden Sachpolitiken eingegangen. Nach einer Darstellung der in Art. 194 Abs. 2 UAbs. 1 und Abs. 3 AEUV vorgesehenen Handlungsformen und Arten des Gesetzgebungsverfahrens (D.) findet eine Auseinandersetzung mit den Grenzen der energiepolitischen Ermächtigung statt (E.). Am Ende der Untersuchung steht die Zusammenfassung der Ergebnisse (F.).

---

<sup>39</sup> Wendel, in: Pernice, Der Vertrag von Lissabon, S. 152 m.w.N.